



Datum: 06.10.2017 Nr.: 49

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Richtlinie für die Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie „Chemie-Werkstätten“	1245
Richtlinie für die Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie „Chemikalienlager“	1251
<u>Abteilung Göttingen International:</u>	
Wesentliche Änderung des Organigramms der Abteilung Göttingen International	1254

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Chemie:

Das Dekanat der Fakultät für Chemie hat am 04.09.2017 die Richtlinie für die Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie „Chemie-Werkstätten“ beschlossen (§ 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2016 S. 1518); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG). Das Präsidium hat die Richtlinie am 19.09.2017 genehmigt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

**Richtlinie
für die „Chemie-Werkstätten“ der Fakultät für Chemie
der Georg-August-Universität Göttingen
(RiLi-Chem-W)**

§ 1 Definition

¹Die Chemie-Werkstätten sind eine Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie. ²Sie dienen als fakultäre Serviceeinheit der Erfüllung wissenschaftsdienender und operativer Aufgaben.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Chemie-Werkstätten liegen in den drei Fachgebieten:

- Feinmechanik (Absatz 2),
- Elektronik (Absatz 3),
- Glastechnik (Absatz 4).

(2) Die Feinmechanik erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben: Konstruktion, Geräte-Neuentwicklung, mechanische Fertigung, Geräte-Wartung und -Reparatur, Arbeiten im Bereich der Labortechnik, Kältetechnik, Schweißtechnik, Holz- und Kunststoffverarbeitung.

(3) Die Elektronik erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben: Geräte-Neuentwicklung, Prototypenbau, Arbeiten im Bereich der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik sowie der Labortechnik.

(4) Die Glastechnik erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben: Glastechnische Fertigung, Reparaturarbeiten.

§ 3 Organ; Gliederung

(1) Organ der Chemie-Werkstätten ist das Leitungsgremium.

(2) Die Chemie-Werkstätten werden in verschiedene Kompetenzbereiche gemäß **Anlage** untergliedert.

§ 4 Leitungsgremium

(1) ¹Die Leitung der Chemie-Werkstätten obliegt einem Leitungsgremium. ²Diesem gehören die Direktorinnen und Direktoren der Institute für Anorganische Chemie, Organische und Biomolekulare Chemie sowie Physikalische Chemie kraft Amtes an. ³Abweichend von Satz 2 kann auf Vorschlag einer Direktorin oder eines Direktors der Vorstand des betreffenden Instituts bis zum Ende der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors ein anderes Mitglied in das Leitungsgremium benennen, das Mitglied der Hochschullehrergruppe ist.

(2) ¹Die Sitzungen des Leitungsgremiums finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies von einem Mitglied des Leitungsgremiums beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) ¹Alle Mitglieder des Leitungsgremiums haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

(4) ¹Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten der Chemie-Werkstätten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ oder einer anderen Stelle zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben und deren konzeptionelle Weiterentwicklung;
- b) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- c) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Chemie-Werkstätten sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte;
- e) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Chemie-Werkstätten.

§ 5 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführung) und deren Stellvertretung. ²Das Leitungsgremium kann eine Geschäftsführung dadurch abwählen, dass es mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Geschäftsführung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Sitzung des Leitungsgremiums zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

- (2) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Leitungsgremiums in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. ²Die Geschäftsführung führt den Vorsitz im Leitungsgremium, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Leitungsgremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführung die erforderlichen Maßnahmen selbst; das Leitungsgremium ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Leitungsgremium mindestens einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit über die Entwicklung, insbesondere den Auftragsstand und die Auslastung der einzelnen Kompetenzbereiche der Chemie-Werkstätten; der Bericht wird im Benehmen mit den Kompetenzbereichsleitungen erstellt und mindestens in Textform an die übrigen Mitglieder des Leitungsgremiums versandt.
- (5) Die Geschäftsführung ist zudem Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Kompetenzbereichsleitungen der Chemie-Werkstätten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe).
- (6) ¹Die Fachvorgesetzte oder der Fachvorgesetzte gibt alle im Rahmen des Direktionsrechts der Dienstherrin/der Arbeitgeberin liegenden Anweisungen zum operativen Geschäft („Tagesgeschäft“), d. h. Festlegung, welche Beschäftigten welche konkreten Tätigkeiten mit welchen Arbeitsmitteln ausführen. ²Ferner obliegen der oder dem Fachvorgesetzten die Aufgaben betreffend die Gewährung von Urlaub oder Gleitzeitenausgleich.
- (7) ¹Organisationsvorgesetzte oder Organisationsvorgesetzter für die Beschäftigten in den Chemie-Werkstätten ist die Direktorin oder der Direktor des Instituts, dem die Stelle zugeordnet ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt. ²Damit bleibt die Stellenzugehörigkeit zu den Instituten unangetastet.
- (8) ¹Die oder der Organisationsvorgesetzte kann Entscheidungen zu persönlichen oder statusrechtlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Beschäftigten vorbereiten; die Fachvorgesetztenkompetenz darf sie oder er jedoch nur im Einvernehmen mit der oder dem benannten Fachvorgesetzten ausüben. ²Für ersteres sind erforderlichenfalls die Anträge an die zuständigen Stellen und Organe der Universität zu stellen, z. B. Anträge für personalrechtliche Maßnahmen (Änderungen von Tätigkeitsdarstellungen, Höhergruppierungen, Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeit).

§ 6 Referentin oder Referent

¹Die Geschäftsführung wird durch eine Referentin oder einen Referenten unterstützt, die oder der deren Entscheidungen vorbereitet und die administrativen Aufgaben im operativen Geschäft umsetzt. ²Die Geschäftsführung kann ihr oder ihm die Kompetenzen der oder des Fachvorgesetzten übertragen. ³Die Ausführung der Fachvorgesetztenkompetenzen erfolgt durch die Referentin oder den Referenten im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsführung.

§ 7 Kompetenzbereiche

(1) Die Kompetenzbereiche sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre jeweiligen Angelegenheiten zuständig.

(2) ¹Die Kompetenzbereiche werden jeweils von der oder dem Beschäftigten geleitet, der oder dem diese Aufgabe, z. B. gemäß Tätigkeitsdarstellung, entsprechend übertragen worden ist (Kompetenzbereichsleitung). ²Der Kompetenzbereichsleitung obliegt die Entscheidung über die Verwendung der dem Kompetenzbereich zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(3) Innerhalb der jeweiligen Kompetenzbereiche ist die jeweilige Kompetenzbereichsleitung Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der nachgeordneten Beschäftigten.

(4) ¹Auszubildende sind jeweils einer Kompetenzbereichsleitung zugeordnet. ²Unabhängig davon soll eine Rotation der Auszubildenden durch die verschiedenen Kompetenzbereiche, soweit für den Ausbildungsberuf vorgesehen, erfolgen.

§ 8 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) ¹Die Betriebszeiten betragen montags bis freitags 06:00 bis 18:00 Uhr. ²Aus Sicherheitsgründen darf eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter handwerkliche Arbeiten nur dann verrichten, wenn eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter in Rufnähe anwesend ist.

(2) ¹Die Öffnungszeiten betragen montags bis donnerstags 09:00 bis 15:00 Uhr. ²Der Kompetenzbereich der Glastechnik ist freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. ³Die Bereiche der Feinmechanik und Elektronik sind freitags jeweils von 09:00 bis 15:00 Uhr geöffnet, wobei zur Sicherstellung der Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2 ab 12 Uhr innerhalb der Feinmechanik und der Elektronik jeweils mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter anwesend sein muss.

(3) Abweichende Betriebs- und Öffnungszeiten können auf Antrag durch die Geschäftsführung festgelegt werden.

§ 9 Umsetzung

Das Dekanat der Fakultät für Chemie kann in Zweifelsfragen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied Festlegungen zur Umsetzung dieser Richtlinie beschließen.

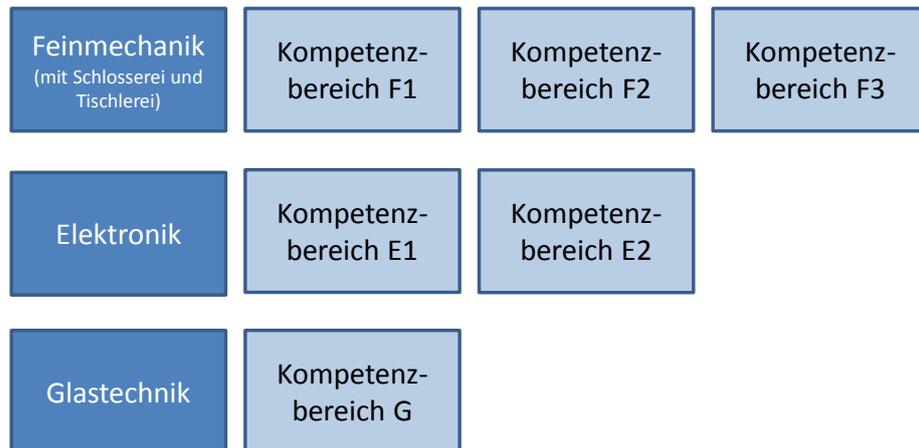
§ 10 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) ¹Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Richtlinie tritt gleichzeitig mit der Aufhebung der Chemie-Werkstätten außer Kraft.

(2) ¹Die Aufgabe der Geschäftsführung wird bis zur ersten Wahl durch Herrn Professor Dr. Götz Eckold wahrgenommen. ²Die Wahl einer neuen Geschäftsführung ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/18 durchzuführen.

Anlage
zu § 3 Abs. 2 der Richtlinie
für die „Chemie-Werkstätten“
der Fakultät für Chemie

Chemie-Werkstätten der Fakultät für Chemie



Kompetenzbereich F3 ab 1/2019 wegfallend.

Fakultät für Chemie:

Das Dekanat der Fakultät für Chemie hat am 04.09.2017 die Richtlinie für die Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie „Chemikalienlager“ beschlossen (§ 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2016 S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2016 S. 1518); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG). Das Präsidium hat die Richtlinie am 19.09.2017 genehmigt (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

**Richtlinie
für das „Chemikalienlager“ der Fakultät für Chemie
der Georg-August-Universität Göttingen
(RiLi-Chem-Lager)**

§ 1 Definition

¹Das Chemikalienlager ist eine Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Chemie. ²Es dient als fakultäre Serviceeinheit der Erfüllung wissenschaftsdienender und operativer Aufgaben.

§ 2 Aufgaben

¹Das Chemikalienlager erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bestellung von Chemikalien (flüssig und fest) und laborspezifischem Verbrauchsmaterial,
- Entgegennahme von Lieferungen der bestellten Chemikalien und laborspezifischen Verbrauchsmaterialien,
- Lagerung und Bevorratung der bestellten Chemikalien und laborspezifischen Verbrauchsmaterialien,
- Ausgabe bzw. Bereitstellung der bestellten Chemikalien und laborspezifischen Verbrauchsmaterialien an die Nutzenden,
- Weiterleitung bzw. Bezahlung der Rechnungen für bestellte Chemikalien und laborspezifische Verbrauchsmaterialien,
- Sammlung von Chemikalienabfällen,
- Zwischenlagerung von Chemikalienabfällen,
- Übergabe von Chemikalienabfällen an den Entsorger.

²Die Nutzung des Chemikalienlagers ist Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für Chemie vorbehalten. ³Abweichend von Satz 2 kann die Geschäftsführung auf begründeten Antrag Dritten die Nutzung ausnahmsweise gestatten; im Falle außeruniversitärer Dritter bedarf die Nutzung einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

§ 3 Leitungsgremium

(1) ¹Die Leitung des Chemikalienlagers obliegt einem Leitungsgremium. ²Diesem gehören die Direktorinnen und Direktoren der Institute für Anorganische Chemie, Organische und Biomolekulare Chemie sowie Physikalische Chemie kraft Amtes an. ³Abweichend von Satz 2 kann auf Vorschlag einer Direktorin oder eines Direktors der Vorstand des betreffenden Instituts bis zum Ende der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors ein anderes Mitglied in das Leitungsgremium benennen, das Mitglied der Hochschullehrergruppe ist.

(2) ¹Die Sitzungen des Leitungsgremiums finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies von einem Mitglied des Leitungsgremiums beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) ¹Alle Mitglieder des Leitungsgremiums haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Verhinderungsfall von deren Stellvertretung.

(4) ¹Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des Chemikalienlagers zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ oder einer anderen Stelle zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben und deren konzeptionelle Weiterentwicklung;
- b) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- c) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Chemikalienlagers sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte;
- e) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Chemikalienlagers.

§ 4 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführung) und deren Stellvertretung. ²Das Leitungsgremium kann eine Geschäftsführung dadurch abwählen, dass es mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Geschäftsführung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Sitzung des Leitungsgremiums zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

- (2) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Leitungsgremiums in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. ²Die Geschäftsführung führt den Vorsitz im Leitungsgremium, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Leitungsgremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführung die erforderlichen Maßnahmen selbst; das Leitungsgremium ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Leitungsgremium mindestens einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit über die Entwicklung, insbesondere den Auftragsstand und die Auslastung des Chemikalienlagers.
- (5) Die Geschäftsführung ist zudem Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Beschäftigten des Chemikalienlagers (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe).
- (6) ¹Die Fachvorgesetzte oder der Fachvorgesetzte gibt alle im Rahmen des Direktionsrechts der Dienstherrin/Arbeitgeberin liegenden Anweisungen zum operativen Geschäft („Tagesgeschäft“), d. h. Festlegung, welche Beschäftigten welche konkreten Tätigkeiten mit welchen Arbeitsmitteln ausführen. ²Ferner obliegen der oder dem Fachvorgesetzten Aufgaben betreffend die Gewährung von Urlaub oder Gleitzeitenausgleich.
- (7) ¹Organisationsvorgesetzte oder Organisationsvorgesetzter für die Beschäftigten im Chemikalienlager ist die Direktorin oder der Direktor des Instituts, dem die Stelle zugeordnet ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt. ²Damit bleibt die Stellenzugehörigkeit zu den Instituten unangetastet.
- (8) ¹Die oder der Organisationsvorgesetzte kann Entscheidungen zu persönlichen oder statusrechtlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Beschäftigten vorbereiten; die Fachvorgesetztenkompetenz darf sie oder er jedoch nur im Einvernehmen mit der oder dem benannten Fachvorgesetzten ausüben. ²Für ersteres sind erforderlichenfalls die Anträge an die zuständigen Stellen und Organe der Universität zu stellen, z. B. Anträge für personalrechtliche Maßnahmen (Änderungen von Tätigkeitsdarstellungen, Höhergruppierungen, Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeit).

§ 5 Referentin oder Referent

Die Geschäftsführung wird durch eine Referentin oder einen Referenten unterstützt, die oder der deren Entscheidungen vorbereitet und die administrativen Aufgaben im operativen Geschäft umsetzt.

§ 6 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebszeiten der Chemikalienausgabe betragen montags bis freitags 07:00 bis 18:00 Uhr.

(2) Die Öffnungszeiten der Chemikalienausgabe betragen montags bis freitags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr.

(3) Abweichende Betriebs- und Öffnungszeiten können durch Beschluss des Leitungsgremiums nach vorheriger Anhörung der Beschäftigten des Chemikalienlagers festgelegt werden.

§ 7 Umsetzung

Das Dekanat der Fakultät für Chemie kann in Zweifelsfragen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied Festlegungen zur Umsetzung dieser Richtlinie beschließen.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) ¹Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Richtlinie tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Chemikalienlagers außer Kraft.

(2) ¹Die Aufgabe der Geschäftsführung wird bis zur ersten Wahl durch Herrn Professor Dr. Philipp Vana wahrgenommen. ²Die Wahl einer neuen Geschäftsführung ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/18 durchzuführen.

Abteilung Göttingen International:

Das Präsidium hat am 27.06.2017 beschlossen, dass in der Abteilung Göttingen International der Bereich „Incoming Office“ geteilt wird und die beiden Bereiche „Welcome Services“ sowie „Incoming Office“ entstehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat der Universität Göttingen ist am 13.09.2017 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds.GVBl. Nr. 1/2016 S. 3)).

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Das Organigramm der Abteilung Göttingen International wird nachfolgend bekannt gemacht.

